

Informationen zur Anstellung von Personen für die Betreuung zu Hause

Sie leben zu Hause, benötigen aber Unterstützung. Dafür gibt es Angebote von der Spitex und von weiteren nicht gewinnorientierten Organisationen.

Wenn Sie privat eine Person anstellen möchten, die stundenweise oder rund um die Uhr zur Verfügung steht, gilt es eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen zu beachten. In diesem Infoblatt orientieren wir über die wichtigsten Punkte für eine faire und rechtlich korrekte Anstellung von Personen für Hilfe im Haushalt und Betreuungsleistungen. Dazu gehören Reinigung, Wäsche, Einkauf, Kochen, weitere Haushaltsarbeiten, Begleitung auf Spaziergängen oder zu Terminen, Gesellschaft leisten, Büroarbeiten. Auch einfache Handreichungen bei der Körperpflege können erbracht werden.

ACHTUNG:

- Dieses Infoblatt gilt nicht für die medizinische Pflege! Für pflegerische Leistungen muss eine ausgebildete Person mit Berufsausübungsbewilligung angestellt werden. Wenn Sie Pflege benötigen, lassen Sie sich von Ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt beraten. Kontaktieren Sie Ihre Ärztin, ihren Arzt auch, wenn Sie unsicher sind, ob eine Leistung als pflegerisch gilt.
- Wenn Sie eine Person anstellen, konsultieren Sie in jedem Fall die ausführlichen Informationen unter den angegebenen Links.

Arbeitsvertrag

Im Kanton Bern regeln die Normalarbeitsverträge (NAV BE) die Tätigkeiten im Hausdienst und in der 24-Stunden-Betreuung. Sie gelten, wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abgeschlossen wurde oder wenn dieser keine Bestimmung zu einem bestimmten Punkt enthält.

Normalarbeitsverträge Kanton Bern für den Hausdienst und die 24-Stunden-Betreuung

www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/normal-gesamtarbeitsvertrag.html

Musterarbeitsvertrag

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/Private_Arbeitgebende/Mustervertrag.html

Mindestlohn, Sozialversicherungen und Arbeitsbedingungen

Die Mindestlöhne sind im Normalarbeitsvertrag des Bundes für die Hauswirtschaft verbindlich festgelegt. Sie dürfen über-, aber nicht unterschritten werden.

Kategorie	Franken /Stunde
ungelernt	19.95 brutto
ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	21.85 brutto
gelernt mit eidgenössischem Berufsattest EBA	21.85 brutto
gelernt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ	24.05 brutto

Diese Ansätze gelten ab 1. Januar 2024.

Sie sind verpflichtet, für Ihre Angestellten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen) abzurechnen. Über das Vorgehen informiert die Ausgleichskasse an Ihrem Wohnort. Liegt der Jahreslohn der angestellten Person unter 22'050 Franken brutto (Stand 2024), können die Sozialversicherungsbeiträge über ein vereinfachtes Verfahren abgerechnet werden. Wird eine Person für länger als drei Monate angestellt und beträgt der Lohn mehr als 1'837.50 Franken/Monat brutto (Stand 2024), so muss sie auch in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Dafür müssen Sie sich einer Pensionskasse anschliessen. Für Ihre Angestellten müssen Sie zudem eine Unfallversicherung nach Unfallversicherungsgesetz abschliessen. Schliesslich besteht die Pflicht zu prüfen, ob die Angestellten über eine Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz verfügen.

Angestellte haben Anrecht auf Pausen und Freizeit, auf Ferien und Feiertage sowie auf Mutter- und Vaterschaftsurlaub. Bereitschaftsdienst (Arbeit auf Abruf) muss entschädigt werden. Die kantonalen Normalarbeitsverträge enthalten entsprechende Bestimmungen.

Wenn die angestellte Person in Ihrem Haushalt wohnt, müssen Sie diese bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt zusätzlich zur Lohnfortzahlung pflegen und ihr nötigenfalls ärztliche Behandlung gewähren (Artikel 328a Obligationenrecht).

Ausgleichskasse Bern

www.akbern.ch

Anmeldung für vereinfachtes Abrechnungsverfahren

<https://form.ahv-iv.ch/orbeon/fr/AK-BE/BZ110/new>

Merkblatt obligatorische Unfallversicherung

www.ahv-iv.ch/p/6.05.d

Normalarbeitsverträge Kanton Bern für 24-Stunden-Betreuung und Hauswirtschaft

www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/normal-gesamtarbeitsvertrag.html

Aufenthaltsbewilligung und Stellenmeldepflicht

Privathaushalte dürfen nur Schweizer Staatsangehörige, Personen mit Niederlassungsausweis C oder Bürger*innen von EU/EFTA-Ländern¹ anstellen (Achtung: Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Bestimmungen). Haushaltshilfen aus dem EU/EFTA-Raum, die höchstens 90 Tage pro Kalenderjahr bei Ihnen arbeiten, müssen Sie vorgängig melden. Arbeitet die Person länger als 3 Monate bei Ihnen, benötigt sie eine Aufenthaltsbewilligung. Melden Sie sich für das Vorgehen bei Ihrer Wohngemeinde.

Unter gewissen Bedingungen können Drittstaatsangehörige, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, bewilligungsfrei angestellt werden. Es ist aber nicht erlaubt, Drittstaatsangehörige direkt aus dem Ausland anzustellen.

Amt für Wirtschaft des Kantons Bern

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/unternehmen/auslaendische-erwerbstaetige.html>

Fremdenpolizei der Stadt Bern

Tel. 031 321 53 00

www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/polizeiinspektorat/einwohnerdienste-migration-und-fremdenpolizei-emf

Personalvermittlung und Personalverleih

Wird die Person, die Sie anstellen, durch eine Agentur vermittelt, müssen Sie sicherstellen, dass die Agentur eine kantonale Betriebsbewilligung hat. Für die Anstellung von Personen ohne Schweizer Pass oder Wohnsitz in der Schweiz ist eine eidgenössische Betriebsbewilligung der Agentur nötig. Informieren Sie sich genau über die Vertragsbedingungen.

→ Auch wenn Sie die Betreuungsperson nicht direkt selber anstellen, sind Sie für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich.

Liste der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe

www.avg-seco.admin.ch

Alternative Möglichkeiten

Für Unterstützung im Haushalt stehen auch verschiedene lokale, nicht profitorientierte Angebote zur Verfügung, zum Beispiel die unten aufgelisteten.

Vermittlung von Nachbarschaftshilfe

www.nachbarschaft-bern.ch

Vermittlung verschiedener Unterstützungs- und Betreuungsleistungen

www.srk-bern.ch

¹Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Pflege zu Hause
www.spitexbe.ch

Beratungen und Information zu Themen rund um das Alter
www.be.prosenectute.ch

Vermittlung von Jugendlichen für leichte Arbeiten (stundenweise oder als Ferienjob)
www.jugend-job-boerse-bern.ch/

Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
www.entlastungsdienst.ch/bern

Verzeichnis mit Angeboten für Beratung, Begleitung, Betreuung und Unterstützung
www.bern.ch/sozialwegweiser60plus

Weiterführende Information

Information für Arbeitgebende und Arbeitnehmende in Privathaushalten: Webseite in Deutsch, Polnisch, Slowakisch, Ungarisch und Französisch mit Austauschforum für Care-Migrant*innen www.careinfo.ch

Merkblatt für zu betreuende Personen und deren Angehörige:
www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52960.pdf

Merkblatt für Betreuungspersonen:
www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52963.pdf

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit.html

Staatssekretariat für Wirtschaft, Bereich Arbeit
www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit.html

Die Angaben geben den Stand von Januar 2024 wieder.

Die genannten Links werden von externen Institutionen betrieben. Die Stadt Bern übernimmt keine Verantwortung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der auf diesen Webseiten bereitgestellten Informationen.

Alter Stadt Bern
Effingerstrasse 21, 3008 Bern
www.bern.ch/alter
alter@bern.ch
031 321 76 55

Fachstelle für die Gleichstellung von
Frau und Mann
Junkerngasse 47, 3000 Bern
www.bern.ch/gleichstellung
gleichstellung@bern.ch
031 321 62 99